jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/4/6 G44/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.2000

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug
25/01 Strafprozeß

Norm

B-VG Art137 - Art145
B-VG Art140 Abs1 / Allg
StPO §285 Abs1

Rechtssatz

Zurückweisung eines per Fax eingebrachten Antrages auf Gewährung einer Ausnahme von der vierwöchigen Rechtsmittelfrist im Strafprozeßrecht "analog" zum WEB-Prozeß; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Erteilung von "Ausnahmebewilligungen" von Rechtsmittelfristen; bei Auslegung als Individualantrag Unzulässigkeit aufgrund res iudicata infolge Aufhebung der fraglichen Frist in §285 Abs1 StPO mit E v 16.03.00, G151/99

Entscheidungstexte

- G 44/00
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.04.2000 G 44/00

Schlagworte

Auslegung eines Antrages, Rechtskraft, Strafprozeßrecht, Rechtsmittel, VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G44.2000

Dokumentnummer

JFR_09999594_00G00044_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at